

Krebsregister Baden-Württemberg - Vertrauensstelle
Gartenstr. 105 - 76135 Karlsruhe

An die Kolleginnen und Kollegen
der hausärztlichen Versorgung
in Baden-Württemberg

Ansprechpartner/-in
Dr. Andreas Falk
Telefon 0721 825-79000
Telefax 0721 825-99 79099
vs@drv-bw.de

Anfahrt:
Straßenbahnlinie 1, 5 oder Buslinie 55 (Haltestelle Weinbrennerplatz)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Nachricht	Geschäftszeichen (Bei Zuschrift bitte immer angeben)	Datum
				10.02.2012

Krebsregister Baden-Württemberg: Praktische Umsetzung der Informations- und Meldepflicht

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

über die KVen und die Ärztekammern haben wir Sie wiederholt über das Krebsregister Baden-Württemberg und die ab 01. Oktober 2011 geltende Meldepflicht für alle niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte informiert. In unserem Schreiben wurde u. a. ausgeführt, dass „**Hausärzte, die Patienten mit einer Krebserkrankung betreuen, jedoch keine Diagnostik oder Therapie in Bezug auf die Krebserkrankung durchführen, ... nicht melden**“ müssen.

Wie die Erfahrung der letzten Wochen zeigt, ist für Sie jedoch eine wesentliche Ausnahme zu beachten:

Wenn Sie Ihre Patienten/innen zu einem einmaligen diagnostischen Eingriff, z. B. zur Endoskopie beim Gastroenterologen oder zur PE bei einem Chirurgen oder in einer anderen operativen Praxis überwiesen haben, hat dieser Fachkollege nach Eingang der histologischen Diagnose normalerweise nicht mehr die Möglichkeit, ein Aufklärungsgespräch zu führen und den Patienten über den Meldevorgang ans Krebsregister bzw. sein Recht auf Widerspruch zu informieren. Wir haben die obengenannten Facharztgruppen deshalb gebeten, Ihnen als Haus- bzw. überweisenden Arzt diesen Umstand im Untersuchungsbericht mitzuteilen und Sie um die Übernahme der gesetzlich vorgeschriebenen Patienteninformation zur Krebsregistrierung zu bitten. Hierzu steht Ihnen ein ausführliches Informationsblatt zum Download auf unserer Web-Seite, www.krebsregister-bw.de, zur Verfügung (siehe auch Anhang zu diesem Schreiben). Auch können Sie die Informationspflicht innerhalb Ihrer Praxis delegieren.

Unabdingbar für die Aufnahme und Verarbeitung der Daten Ihres Patienten ist – trotz Erstmeldung durch den Gastroenterologen oder Chirurgen – **Ihre** Meldung an das Krebsregister, da nur durch Sie die erforderliche Patienteninformation dokumentiert wird. Wir möchten Sie deshalb herzlich bitten, in den oben beschriebenen Fällen über das Melderportal die erforderliche Meldung vorzunehmen. Eine Kurzanleitung finden Sie ebenso wie die Hinweise für die Aufwands-

entschädigung im Anhang dieses Schreibens oder aber auf unserer Internetseite www.krebsregister-bw.de.

Da Pathologen nach § 4 Abs. 3 des LKrebsRG „mangels unmittelbarem Patientenkontakt die Unterrichtung ... nicht durchführen können, unterliegen (sie) auch ohne vorherige Unterrichtung des Patienten der Meldepflicht Sie haben den Arzt oder Zahnarzt auf dessen Veranlassung sie tätig wurden über die erfolgte Meldung zu informieren; dessen Verpflichtungen (d. h. die Verpflichtung zur Meldung und zur Unterrichtung des Patienten über seine Möglichkeit zum schriftlichen Widerspruch) bleiben bestehen“.

Angesichts der Gesetzeslage möchten wir Sie bitten auf die Mitteilung eines eventuellen Patientenwunsches auf Nichtmeldung an den Pathologen zu verzichten, da Sie als behandelnder Arzt ohnehin zur Patienteninformation, zu deren Dokumentation bzw. zur Aufnahme des schriftlichen Patientenwiderspruches verpflichtet sind.

Wir möchten dieses Schreiben auch zum Anlass nehmen, uns für die zahlreichen Rückmeldungen aus Ihren Reihen zu bedanken. Aufgrund Ihrer Anregungen haben wir erste Maßnahmen zur Erleichterung des Meldevorgangs umgesetzt und planen weitere Schritte, um die Funktionalität des Melderportals zu verbessern und die Bedienung zu vereinfachen

Sollten Sie weitere Fragen zum Meldevorgang haben, so stehen wir Ihnen gerne für telefonische oder schriftliche Auskünfte unter den u. g. Adressen zur Verfügung.

Vertrauensstelle	Tel: 0721 825-79000	E-Mail: vs@drv-bw.de
Klinische Landesregisterstelle	Tel: 0711 25777-70	E-Mail: info@klr-krbw.de
Epidemiologisches Krebsregister	Tel: 06221 42-4220	E-Mail: ekr-bw@dkfz.de

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Falk
Leiter der Vertrauensstelle
und Sprecher des Krebsregisters
Baden-Württemberg

Anlagen

Auszug aus der Internetseite www.krebsregister-bw.de

[Startseite](#) / [Melder](#) / [Ärzte](#) / **Niedergelassene Ärzte**

Informationen für niedergelassene Ärzte

Auf den folgenden Seiten finden Sie kurz zusammengefasst Informationen, die speziell für die Meldergruppe der niedergelassenen Ärzte relevant sind.

Meldepflicht

Für niedergelassene Ärzte besteht seit dem 1.10.2011 Meldepflicht für Erstdiagnosen mit Diagnosedatum ab diesem Stichtag sowie für neu anfallende Daten zu Therapie und Verlauf von Erkrankungen mit Erstdiagnosedatum ab dem 01.01.2009.

Meldepflichtig ist nur, wer eine → [Krebserkrankung](#) diagnostiziert, behandelt oder Kontrolluntersuchungen durchführt. Ärzte, die im Rahmen der Erhebung einer Anamnese von einer Krebserkrankung des betreffenden Patienten erfahren, aber nicht selbst in die Behandlung oder Nachsorge der Krebserkrankung eingebunden sind, müssen nicht melden.

Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn der Patient für einen einmaligen diagnostischen Eingriff - z. B. zur Endoskopie beim Gastroenterologen oder zur PE beim Chirurgen - überwiesen wurde und dort wegen noch ausstehender histologischer Diagnose kein Aufklärungsgespräch stattfinden konnte. Hier ist es im weiteren Verlauf nicht nur Aufgabe des Hausarztes, das Aufklärungsgespräch zu führen, sondern auch auf den Meldevorgang und das Widerspruchsrecht des Patienten hinzuweisen (weitere Angaben siehe unten). Anschließend hat ein regulärer Meldevorgang über das Meldeportal zu erfolgen.

Die zu meldenden Daten sind im [Datenkatalog](#) spezifiziert.

Voraussetzung für die Meldung an das Krebsregister ist jeweils die in der Regel vorher durchgeführte Patienteninformation.

.....

Die ersten Schritte

Vorbereitung Ihrer EDV-Umgebung

Meldungen an das Krebsregister Baden-Württemberg (KRBW) erfolgen ausschließlich auf elektronischem Weg. Bereits vorhandene Informationen in einem Abrechnungssystem können genutzt werden. Bei Praxisinformationssystemen erfolgt dies durch Selektion und Einlesen von Daten aus der Abrechnungsdatei. Wollen oder können Sie nicht auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen, besteht die Möglichkeit, diese über eine Online-Erfassung im Melderportal des Krebsregisters manuell einzugeben.

Technische Voraussetzungen

Exportierte oder manuell eingegebene Daten werden über das sogenannte Melderportal an das KRBW übermittelt. Hierbei handelt es sich um eine Web-Anwendung, die vom KRBW zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist ein aktueller Browser, Zugang zum Internet und die jeweils aktuellste Java-Laufzeitumgebung (ab Version 1.6.15) auf Ihrem PC.

Browser:

- o Firefox ab Version 3
- o Internet Explorer ab Version 7
- o Chrome ab Version 5
- o Safari ab Version 4
- o Opera ab Version 10

In Ihrem Browser müssen folgende Funktionalitäten aktiviert sein:

- o JavaScript
- o Cookies
- o Java

Beantragung einer Melder-ID

Die Meldung von Daten ist nur registrierten Benutzern möglich. Bitte beantragen Sie zunächst bei der Vertrauensstelle online einen Zugang über das Melderportal (https://www.krbw.de/Portal.BW_VS/faces/pages/login.xhtml)



LOGIN  Krebsregister.BW

Willkommen beim Krebsregister Baden-Württemberg
MELDERPORTAL

Anmelden

E-Mail-Adresse:

Passwort:

Zugang beantragen

1. Ich möchte Zugangsdaten beantragen:

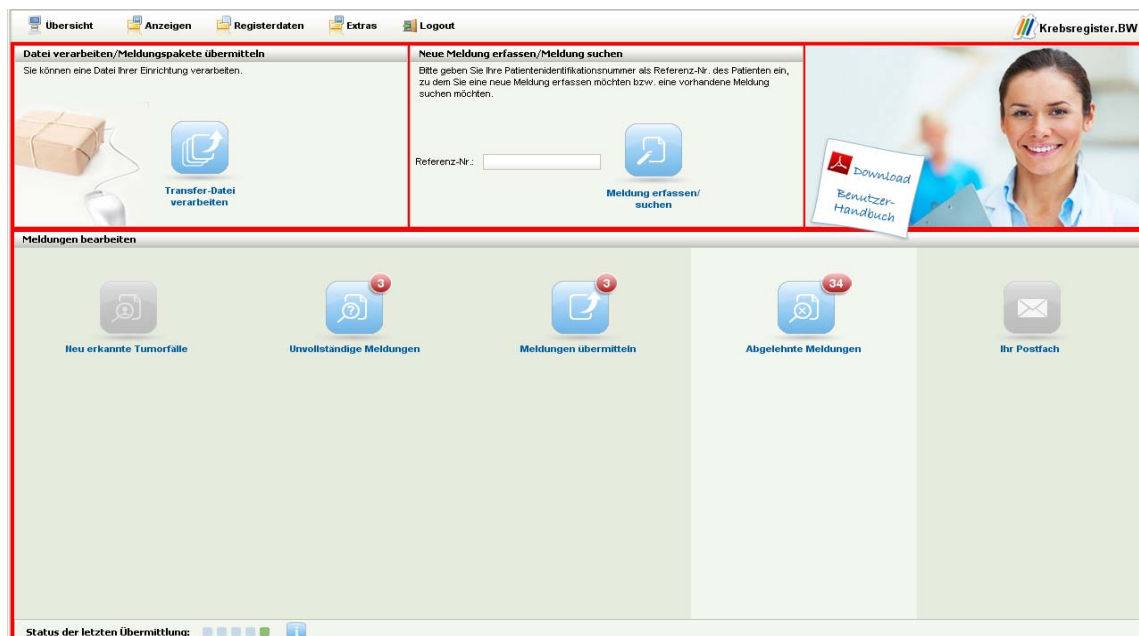
2. Ich möchte einen Benutzerzugang einrichten:

Dies sind die erforderlichen Schritte:

- 1) Zugang / Melder ID beantragen: Zugangsdaten beantragen |
- 2) Auf dem Postweg erhalten Sie Ihre **Melder ID**, per Mail einen einmaligen **Authentifizierungscode** von der Vertrauensstelle. Ebenfalls erhalten sie per Mail einen **PIN** der Klinischen Landesregisterstelle.
- 3) Mit der **Melder ID** kann ein Login selbstständig eingerichtet werden: Benutzer einrichten
Geben Sie die geforderten Daten ein und richten Sie sich ein **persönliches Passwort** (min. 8 Zeichen) ein. Zusammen mit dem **Authentifizierungscode** werden Sie als geprüfter Melder erkannt.
- 4) Sie erhalten per Mail einen einmaligen **Aktivierungscode**. Folgen Sie nun den Anweisungen in dieser Mail.
- 5) Beim ersten Login (E-Mail Adresse, Passwort) muss der **Aktivierungscode** eingegeben werden. Desweiteren müssen Sie die **PIN** eingeben, die Sie per Mail erhalten haben, um so Zugriff auf die Erfassungsanwendung und das Rückmeldemodul zu erhalten.

Die ersten Meldungen – Erfassungsmodul

Nach diesen einmalig durchzuführenden Schritten (Herstellung der technischen Voraussetzungen und Anmeldung bei der Vertrauensstelle) und der bei allen zu meldenden Patienten erfolgten Patienteninformation kann es losgehen. Nach erfolgreicher Anmeldung wird Ihnen die Übersichtsseite angezeigt. Nun können Sie über den Button „Transfer Datei verarbeiten“ Ihre Abrechnungsdatei auf relevante Daten durchsuchen lassen oder die Meldungen komplett neu erfassen. Diese Möglichkeit können Sie über die Funktion „Meldungen erfassen/suchen“ nutzen.



Eine selbsterklärende Bedienungsoberfläche und einfache Erfassungsmasken unterstützen den Melder bei der Dateneingabe.

Ausführliche Hilfestellung bietet das **Handbuch**, welches im Melderportal sowie im Downloadbereich unter www.krebsregister-bw.de/Service.438.0.html hinterlegt ist.